

**Krefelder
Turn- und Sportverein
Preussen 1855**



Ehrenordnung

§ 1

Der Verein kann in Anerkennung besondere Verdienste:

1. Ehrenvorsitzende ernennen
 2. Ehrenmitglieder ernennen
 3. Ehrenbriefe verleihen
 4. Treuenadeln in Gold und Silber verleihen
 5. Leistungsnadeln in Gold und Silber verleihen
-
- 1.1. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Sie sollen mindestens 50 Jahre alt sein und haben Sitz und Stimme im Vorstand. Zu Lebzeiten des Ehrenvorsitzenden kann ein weiterer Ehrenvorsitzender nicht ernannt werden.
 - 1.2. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gelten die nachstehenden Bestimmungen des § 6, Abs. b der Satzung:
„Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates. Die Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht, sie sind von der Beitragspflicht befreit.“
 - 1.3. Ehrenbriefe können für besondere Verdienste verliehen werden.
 - 1.4. Die Treuenadel wird verliehen:
 - 1.4.1. in Gold: an Mitglieder für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft
 - 1.4.2. in Silber: an Mitglieder für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
 - 1.4.3. In Silber: an Mitglieder für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft
 - 1.5. Leistungsnadel in Gold oder Silber
 - 1.5.1. für besondere sportliche Leistungen
 - 1.5.2. für langjährige Arbeit im Vorstand
 - 1.5.3. in Silber oder für besondere Leistungen für den KTSV Preußen 1855 an Nichtmitglieder

§ 2

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Antrag ist formlos mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet s. § 1, Abs. 1.2.

§ 3

Alle Ehrungen und Verleihungen sind durch Urkunden zu bestätigen, im Vereinsorgan zu veröffentlichen und karteimäßig zu erfassen.

§ 4

Der Vorstand kann die Aberkennung von Ehrungen aussprechen, wenn das betreffende Mitglied nach § 9, Abs. c der Satzung rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist. Die Aberkennung von Ehrung nach dem § 1-1.1. - 1.2. und 1.3. dieser Ehrenordnung bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

§ 5

Vorstehende Ehrenordnung ist Bestand der Satzung.